

Corporate Governance-Bericht 2015 der DFS Energy GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes -

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die DFS Energy GmbH (DFS Energy) als 100%-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung der Medien Strom, Wärme, Dampf und Kälte und die Versorgung des Paul-Ehrlich-Instituts, Umweltbundesamtes sowie der DFS, alle dienstansässig am DFS-Campus in Langen, mit den genannten Medien. Die DFS Energy kann alle dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte betreiben und Unternehmensverträge aller Art schließen.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der DFS Energy.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingeschafterin ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat keinen eigenen Aufsichtsrat und ist zur Bildung eines solchen nicht verpflichtet. Im Innenverhältnis hat der Aufsichtsrat der DFS diese Aufgaben übernommen. Die Geschäftsführung der DFS berichtet in ihrer Funktion als Gesellschafterin der DFS Energy im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der DFS über die Lage der DFS Energy.

c) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

Die Leitung der DFS Energy ist der DFS unterstellt (Beherrschungsvertrag). Die DFS ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DFS Energy hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der DFS Energy ist verpflichtet, die Weisungen der DFS zu befolgen.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der DFS informiert den Aufsichtsrat der DFS regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Gesamtunternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1 AktG informiert die Geschäftsführung der DFS den Aufsichtsrat der DFS durch vierteljährliche schriftliche Berichte über die DFS Energy. Jährlich berichtet die Geschäftsführung der DFS über den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 12.05.2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Das Organmitglied erhielt im Berichtsjahr 2015 von der Gesellschaft keine Bezüge.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder ehemalige Geschäftsführer gewährt.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsräte der DFS erhielten keine Vergütungen von der DFS Energy.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der DFS erhielten keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen von der DFS Energy.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat der DFS beträgt sechs von zwölf Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

Der Geschäftsführer der DFS Energy GmbH und der Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird grundsätzlich mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers ist nicht erfolgt und nicht erforderlich, da der Geschäftsführer der DFS Energy durch einen Beherrschungsvertrag operativ an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gebunden ist und die DFS Energy wie eine eigene Betriebsabteilung geführt wird. Der Geschäftsführer der DFS Energy trifft Entscheidungen nur unter Einhaltung der DFS-Richtlinien in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung.
- Bei der D&O-Versicherung des Geschäftsführers der DFS Energy wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Da der Geschäftsführer der DFS Energy keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhält, ist ein Selbstbehalt nicht angemessen.“



Hagen Wernig
Geschäftsführer
DFS Energy GmbH



Michael Odenwald
Aufsichtsratsvorsitzender
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH